Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 103 (1985)

Heft: 29

Artikel: Die Verantwortung des Försters vor der Gesellschaft, gewogen am Problem des Waldsterbens: Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes

Autor: Ritzler, H. / Schuler, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-75847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verantwortung des Försters vor der Gesellschaft, gewogen am Problem des Waldsterbens

Ein 1976 durch die Fachgruppe der Forstingenieure des SIA in Auftrag gegebenes Berufsbild des Forstingenieurs beschrieb wohl den bisherigen Tätigkeitskatalog der Forstingenieure, nicht aber die Aufgaben, die ihn in Zukunft erwarten werden. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen, die Studienplanrevision an der ETH und schliesslich die steigende Lautstärke «grüner» Kritiker am klassischen Försterbild, namentlich an seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, machten das Bedürfnis nach einer Selbstbesinnung des Forstingenieurs klar. Nur wenn der Berufsstand seiner eigenen Verpflichtung bewusst ist und in den eigenen Reihen eine Vorstellung über unsere künftigen Aufgaben erarbeitet ist, kann eine wirksamere Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage einer erfolgreichen Forstpolitik betrieben werden. Die dieser Zusammenfassung zugrundeliegenden Diskussionen und Bedürfnisse führten in Zusammenarbeit zwischen SIA und dem Schweizerischen Forstverein, unserem traditionellen forstpolitischen Organ, im März 1981 zum Seminar «Wald und Gesellschaft» auf der Lenzburg (vgl. Schweiz. Z. Forstwes., September 1981).
Die Gespräche im Seminar und spätere Meinungsäusserungen ermutigten die Verantwortlichen, den Faden wiederaufzunehmen. Mit dem Segen der beiden Vereinsvorstände beriet eine an Zahl zunehmende Gruppe von Forstkollegen mit dem Stapferhaus das weitere Vorgehen. Sie beschloss, es solle in einem zweiten Seminar unter dem Titel «Die Verantwortung des Försters vor der Gesellschaft, gewogen am Problem des Waldsterbens» das Ziel verfolgt werden, die Aufgaben des Försters gegenüber Gesellschaft und Staat zu definieren, seine Fähigkeit zu ihrer Erfüllung zu überprüfen und Massnahmen vorzuschlagen, die seine Erfolgsaussichten verbessern. Der Einladung, am 9. November 1984 wieder ins Stapferhaus auf Schloss Lenzburg zu kommen, folgten rund 70 Kollegen aus der ganzen Schweiz. ***H. Ritzler, Basel***
Wir veröffentlichen im folgenden zwei Referate, die an dieser Tagung gehalten wurden, sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gruppenarbeit.

Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes

Von Anton Schuler, Zürich

Bei der Betrachtung von Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes sind verschiedene Elemente auseinanderzuhalten:

- Die Organisation selbst als Teil einer Verwaltungseinheit. Diese ist abhängig vom politischen Umfeld, in das sie eingebettet ist.
- Von besonderer Bedeutung für die heutige Tagung ist ein zweites Element, nämlich der Mensch, der in dieser Organisation tätig ist, der Forstbeamte.
- Sodann ist aus sachlichen Gründen eine Unterscheidung von oberem und unterem Forstdienst vorzunehmen.

Die erste forstliche Person, die immer wieder und fast überall genannt wird, ist der Förster oder Bannwart. Der Bannwart ist zunächst nicht allein für den Wald da. Er ist vom Namen und von der Aufgabe her derjenige, der einen ausgesprochenen Bann – ein Verbot – überwacht. Im mittelalterlichen Dorf, aber auch in der Dorfgemeinschaft und in der Gemeinde der alten Schweiz, d.h. in der Zeit bis etwa 1800, treffen wir den Bannwart als Funktionär der dörflichen Gemeinschaft bzw. des Lehens- oder der Niedergerichtsherren. Er ist neben dem Dorfvogt und dem Ammann und vielleicht den Richtern einer der wichtigsten Männer im Dorf. Der Bannwart oder Förster ist eine Vertrauensperson.

Die Aufgabe des Bannwartes

Die Aufgabe des Bannwarts ist die Organisation und Überwachung von allem, was für die Funktionsfähigkeit der dörflichen Gemeinschaft wichtig ist. In dieser Hinsicht gibt es verschiedene Aemter, die eine ähnliche soziale Stellung haben. Wir finden daher den Bannwart oft zusammen mit andern Dorfbeamten genannt: Weibel, Dorf- oder Gemeindehirt, Dorf- und Nachtwächter, Brunnenmeister, Ofenschauer, Hebamme und gelegentlich auch der Mauser gehören zur gleichen Kategorie.

Die Feld- und Flurbannwarte hatten diejenigen Personen anzuzeigen, die in Gütern oder sonst Schaden anrichteten, Obst und Gemüse stahlen, Häge wegtrugen. Die Waldbannwarte waren dagegen zuständig für die Verhütung von Waldfreveln aller Art durch Mensch oder Vieh.

Der Bannwart bleibt für lange Zeit der einzige für den Wald zuständige Beamte. Die Art seiner Aufgabe und Pflicht lehnt sich dabei (wie ja auch sein Name) eng an das an, was die ländliche Bevölkerung mindestens im Mittelland schon von der Landwirtschaft her kannte: Die spezielle Bewirtschaftungsart der Dreizelgenwirtschaft verlangte eine strenge Ordnung für die Bewirtschaftung und Bestellung der einzelnen Parzellen, aus der es kein Ausbrechen gab. Da jeder Bürger ja auch Rechte im Wald und an der gemeinsamen Wald- und Allmendnutzung hatte, lag es zunächst nahe, mit der Aufsicht über den gesamten Bereich einen einzigen Beamten zu betrauen. Mit der Zunahme der Aufgaben wurde eine Trennung unumgänglich. Neue Aufgaben ergaben sich aus der Zunahme des Holzverbrauchs durch die wachsende Bevölkerung, durch neue holzverbrauchende Gewerbe usw. Das heisst, dass die Konkurrenz um das Holz und um andere Waldnutzungen grösser wurde und damit auch die Missbrauchsgefahr wuchs. Gleichzeitig nahmen damit Waldflächen und Vorräte ab. Die Holzentnahme musste stärker überwacht und nach «wirtschaftlichen» Gesichtspunkten organisiert werden. Um neue Vorräte äufnen zu können, mussten Verjüngungsflächen ausgeschieden und geschützt, d.h. gebannt werden, die selbstverständlich vorher kahlgeschlagen und vielleicht für längere Zeit beweidet worden waren. Diese ganze Entwicklung brauchte andere Fachleute als solche, die nur für die Frevelbekämpfung ausgebildet und angestellt waren. Diese Entwicklung führte schliesslich am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert zur Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft und damit auch zur Entstehung eines völlig neuen Berufsbildes des Bannwarts, der nun mehr und mehr dem eigentlichen Förster im heutigen Sinne weicht.

Aber bleiben wir noch bei den Verhältnissen der alten Schweiz vor etwa 1800. Wir haben bisher eigentlich immer nur von den Bannwarten und den landwirtschaftlichen Verhältnissen des Mittellandes gesprochen, vom «Kornland», wie die Geschichtler sagen, wo die Bewirtschaftung an strenge Regeln gebunden war. Wie steht es aber mit dem sogenannten «Hirtenland», dem ganzen Alpen- und Voralpengebiet, wo mit der Viehzucht als landwirtschaftlichem Haupterwerbszweig ganz andere Verhältnisse vorlagen, wo zudem auch die Wälder seit jeher andere Rollen zu spie-

«Instruction über die Wissenschaften und Grundsätze, worauf eine regelmässige Behandlung und Verwaltung des Forstwesens beruhet. In Hinsicht des Forstwesens von dem Canton Zürich zur Anleitung der erwählten Forstzöglingen entworfen u. bearbeitet v. Cantons Forstinspector Hirzel, dann denselben vorgelesen u. erklärt vom 8bre 1808 bis Merz 1809»

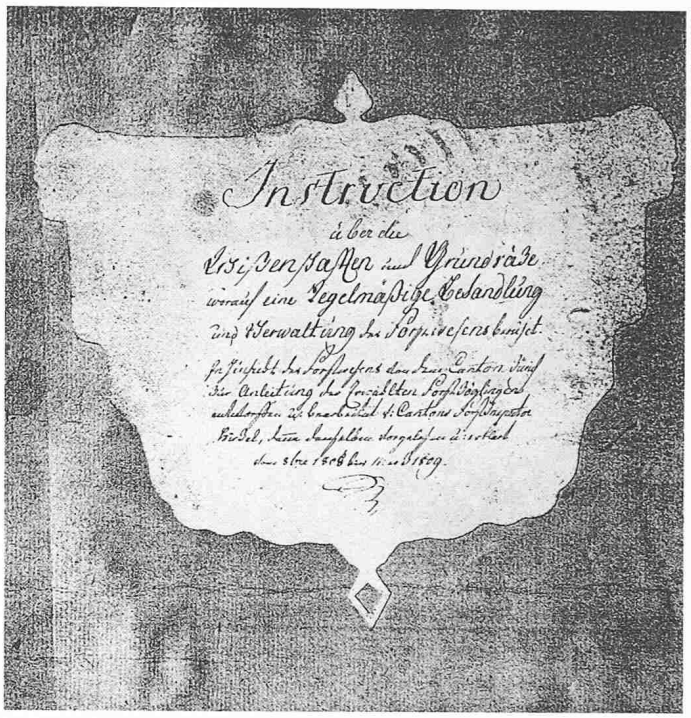

Im Kanton Zürich erhielten die «erwählten Forstzöglinge», d.h. die Kandidaten, die später im Forstdienst eingesetzt werden sollten, zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine halbjährige Einführung ins Forstwesen, bevor sie zur eigentlichen (akademischen) Forstausbildung nach Deutschland geschickt wurden. – Im konkreten Fall ging es bei diesem 105 Seiten umfassenden Manuskript um die Instruktion von:
Heinrich Escher (1791–1827), der für die Forstverwaltung des Kantons vorgesehen war (1809 Heidelberg, 1810 bei einem Forstmeister in Pforzheim, Reisen nach Thüringen und nach Wien, 1812 Adjunkt des Forstinspektors in Zürich, 1816 Sekretär der Forstkommission, 1821 Mitglied der Forstkommission), und
Kaspar Obrist (1791–1869), 1809–11 bei Oberförster Gulde in Rohrhausen, 1812 Adjunkt des Forstmeisters, Waldvermessungen, 1813 prov. Forstmeister, 1817 kantonaler Forstmeister, 1824 Forstmeister des 1. Kreises, 1853 Rücktritt

len hatten? Gerade die Berggebiete sind ja auch die klassischen «Bannwaldgebiete». Es kann hier nicht um die Mythologie und Problematik der Bannwälder und ihrer Behandlung gehen, aber es stellt sich doch die Frage, ob denn auch für die Bannwälder Bannwarte da waren.

Bannwälder und Bannwarte

Im klassischen Bannbrief von Andermatt aus dem Jahre 1397 kommen die Urschner für sich und ihre Nachkommen, die allerdings mit Mehrheitsbeschluss wieder Änderungen vornehmen können, überein, den Wald selber und die Stauden ob und unter dem Wald zu schützen, zu bannen. Niemand dürfe etwas daraus tragen oder ziehen, was darin gewachsen sei, weder Äste noch Reisig oder Zapfen. Und jeder Talgenosse, der einen Frevel gegen diese Bestimmungen entdecke, habe das Recht und die Pflicht, den Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Auch 320 Jahre später, bei der Erneuerung des Bannbriefes im Jahre 1717, bleibt sich das Prinzip gleich: Jeder und damit die ganze Gemeinde übt Bannwartaufgaben aus. Ähnlich waren die Verhältnisse auch an andern Orten, wo der Schutz der Wälder (über-)lebenswichtig war, wenn auch immer mehr spezielle Beamte und öffentliche Ankläger auftraten, etwa die «Leider» und «Kläger» im Kanton Schwyz. Aber auch hier hat jeder Genosse das Recht und die Pflicht, wahrgenommene Übertretungen selbst zu «leiden», d.h. anzuzeigen, wollte er nicht Gefahr laufen, in die «Fussstapfen des Übertreters» gestellt und selbst wie ein Frevler bestraft zu werden.

Die Übergänge zwischen den Verhältnissen, wo die ganze Gemeinde oder Talschaft gemeinsam oder unter Umständen in einem bestimmten «Kehr» ausübt, und den Gemeinden, die diese Aufgabe speziellen Beamten überträgt, sind sowohl in der zeitlichen wie auch in der räumlichen Perspektive fliessend. Es scheint fast jedes Dorf seine eigene Lösung gefunden zu haben, je nachdem, wieviel Wald in welcher Beziehung und Entfernung zum Dorf überhaupt vorhanden war.

Die Bannwarte dieser alten Schweiz, die Bann- und Werkmeister, Forster, Förster und Forstner oder wie immer sie auch genannt wurden, waren nicht ausgebildete Förster im heutigen Sinn, sondern Verordnete der Gemeinde, die zur Aufsicht und zur Leitung von Arbeiten im Wald und auf der Allmend meist auf kurze Zeit gewählt wurden. Sie waren oft Bauern, die in der Gemeinde aufgewachsen waren und die Bräuche auf der Allmend und im Wald von Jugend auf kannten und deshalb auch für eine bestimmte Kontinuität sorgten.

Der höhere Forstdienst

Der höhere Forstdienst, wenn wir diese Bezeichnung auch auf das Ancien Régime übertragen wollen, ist viel jünger. Er entwickelte sich zunächst in den Städten bzw. bei den städtischen Obrigkeiten aus der Verwaltung heraus. Wesentlich ist dabei die zunehmende Bedeutung des Waldes für die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft, aber auch für den Staatshaushalt als finanzieller Rückhalt. Der Forstdienst ist denn auch nach 1800 regelmässig dem Finanzdepartement unterstellt.

Wir können, wenn wir den Begriff Forstdienst sehr weit fassen, zunächst bestimmte Beamte als Repräsentanten des obern Forstdienstes bezeichnen. In Zürich beispielsweise war es der Sihlherr, der für den Sihlwald und die Benutzung der Sihl als wichtige Wasserstrasse für den «Holzimport» aus dem Kanton Schwyz zuständig war. Die Bedeutung der städtischen Holzversorgung hatte schon recht früh dieses Amt entstehen lassen. Repräsentanten der Stadt bei ihren Untertanen auf dem Land waren die Landvögte und Amtmänner. Nicht nur im Zürcher Fall haben sie auch forstliche Hoheitsaufgaben. Auch die Berner Amtleute haben spätestens seit der Forstordnung von 1592 forstliche Aufgaben. Auch ihnen standen für die Forstpolizei Forster und Bannwarte zur Seite.

Dem Aufbau eines eigentlichen Forstdienstes ging in der Regel die Einsetzung von speziell für den Wald zuständigen Ratskommissionen voraus, die grosse und die kleine Waldungskommission in Zürich, die deutsche und später auch die welsche Holzkammer in Bern. Ähnliches geschah auch in andern Städten. Die Einsetzung der ersten eigentlichen Oberförster, die einer neuen Generation mit einer forstlichen Ausbildung angehörten und den Ratskommissionen als sachverständige Berater zur Seite stehen sollten, erfolgte

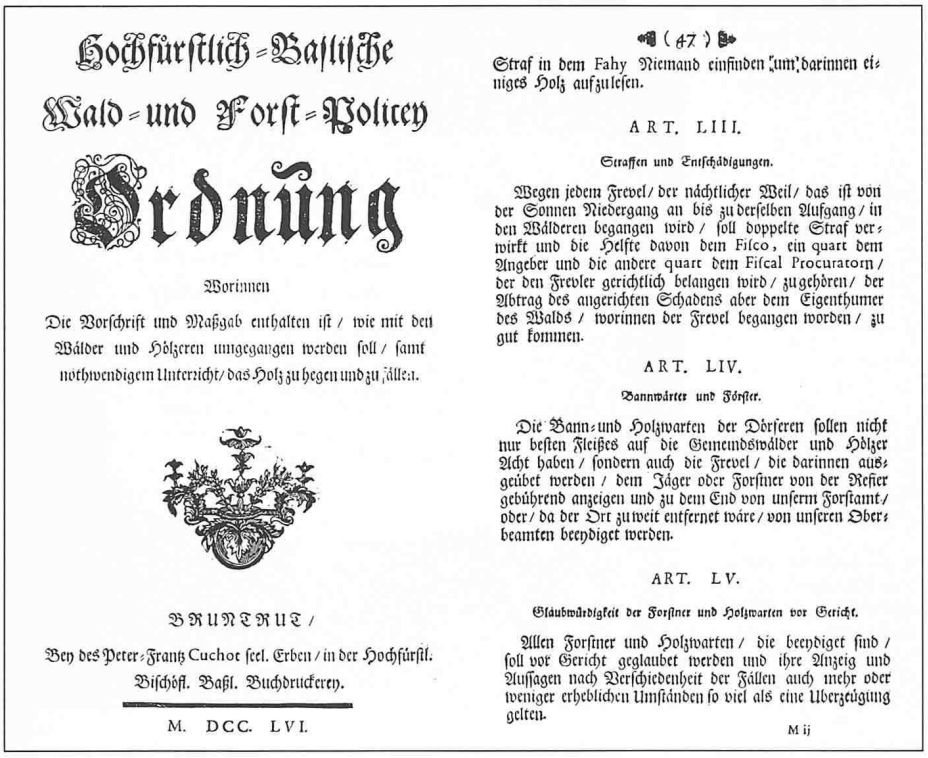

Hochfürstlich-Baslische
Wald- und Forst-Policey
Ordnung

Worinnen
Die Vorschrift und Maßgab enthalten ist / wie mit den Wälder und Hölzeren umgegangen werden soll / samt nothwendigem Unterricht / das Holz zu hegen und zu fällen.

BRUNTRUT /
Bey des Peter-Frantz Cuchot seel. Erben / in der Hochfürstl. Bischöfl. Baßl. Buchdruckerey.

M. DCC. LVI.

(47)
Straf in dem Fahy Niemand einfinden um darinnen einiges Holz aufzulesen.

ART. LIII.
Straffen und Entschädigungen.
Wegen jedem Frevel / der nächtlicher Weil / das ist von der Sonnen Niedergang an bis zu derselben Aufgang / in den Wälderen begangen wird / soll doppelte Straf verwirkt und die Helfte davon dem Fisco, ein quart dem Angeber und die andere quart dem Fiscal Procuratorn / der den Frevler gerichtlich belangen wird / zugehören / der Abtrag des angerichten Schadens aber dem Eigenthumer des Walds / worinnen der Frevel begangen worden / zu gut kommen.

ART. LIV.
Bannwärter und Förster.
Die Bann- und Holzwarten der Dörferen sollen nicht nur besten Fleißes auf die Gemeindswälder und Hölzer Acht haben / sondern auch die Frevel / die darinnen ausgeübet werden / dem Jäger oder Forstner von der Reßier gebührend anzeigen und zu dem End von unserm Forstamt / oder / da der Ort zu weit entfernet wäre / von unseren Oberbeamten beeydiget werden.

ART. LV.
Gläubwürdigkeit der Forstner und Holzwarten vor Gericht.
Allen Forstner und Holzwarten / die beeydiget sind / soll vor Gericht geglaubet werden und ihre Anzeig und Aussagen nach Verschiedenheit der Fällen auch mehr oder weniger erheblichen Umständen so viel als eine Überzeügung gelten.

M ij

«Hochfürstlich-Baslische Wald- und Forst-Polizey Ordnung», 1756

zaghaft. Voran ging Bern: Mit Dekret vom 5. Juli 1775 wurde Franz Gaudard mit einer Probezeit von 10 Jahren als Oberförster quasi ad personam gewählt: Die Oberforstnerstelle sei nur für Gaudard errichtet und deshalb nicht ins Regimentbüchlein, d.h. ins Ämterverzeichnis, einzutragen. Mutiger schien 19 Jahre später der Zürcher Rat zu sein, der 1794 «mit freudigem Zutrauen» den Zunftpfleger Hans Caspar Hirzel zum Forstinspektor mit einer dreijährigen Probezeit ernannte. Schon 1786 hatte der Fraumünsteramtsbannwart Rudolf Hotz den Titel eines «verordneten Forstmeisters» erhalten. Der Berner Gaudard und der Zürcher Hotz waren im Gegensatz zu Forstinspektor Hirzel Praktiker ohne höhere akademische Forstausbildung. Damit waren in Zürich und Bern die Weichen gestellt.

Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 griffen die helvetischen Behörden auf diese kantonalen Forstleute zurück, als es darum ging, forstliche Erlasse zu konzipieren und eine Forstorganisation aufzubauen. Die Bestrebungen für eine zentrale Forstorganisation scheiterten aus verschiedenen Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden soll.

Neuerungen im 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert brachte für den Forstdienst wesentliche Neuerungen. Die Ansätze des ausgehenden und durch Aufklärung und ökonomische Patrioten geprägten 18. Jahrhunderts wurden weitergeführt. An vielen Orten entstanden in der ersten Jahrhunderthälfte neue Forstgesetze als Voraussetzung für den Aufbau eines Forstdienstes. Diese erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist geprägt durch die zahlreichen Verfassungskämpfe und Regierungswechsel, die auch das Forstwesen nicht unberührt liessen.

Trotz all dieser Fortschritte waren aber um die Mitte des Jahrhunderts gerade in den forstlich kritischen Gebieten, d.h. im Gebirge, weder Forstorganisationen noch Forstleute vorhanden. Das war denn auch der Grund, weshalb der Schweizerische Forstverein sich im Jahre 1856 an den Bundesrat wandte, er möchte Untersuchungen in diesen Gebieten vornehmen lassen, da ihm, dem Forstverein, in den meisten Gebirgskantonen weder Forstleute noch geeignete Organisationen als Gesprächspartner zur Verfügung ständen. Die weitere Entwicklung mit dem Landolt-Bericht von 1862, dem Verfassungsartikel von 1874 und dem Forstgesetz von 1876 ist bekannt. Damit war nun die Grundlage geschaffen, die sowohl für den Bund als auch für die Kantone einen Forstdienst forderten, bei den Kantonen allerdings mit der Einschränkung, dass dies bis 1898 nur für die vom Verfassungsartikel und Forstgesetz betroffenen Gebirgskantone galt. Diese Einschränkung ist indessen von minimer Bedeutung, verfügten doch die meisten der übrigen Kantone bereits über einen Forstdienst. Der erste vom eidgenössischen Forstinspektorat herausgegebene «Etat der schweizerischen Forstbeamten mit wissenschaftlicher Bildung», der die Verhältnisse für den 1. Januar 1878 festhält, nennt 4 eidgenössische (inklusive Polytechnikum), 111 kantonale und 35 Gemeindeforstbeamtungen. Es fehlte einzig der Kanton Genf, der ja zu dieser Zeit nicht zum eidgenössischen Forstgebiet gehörte und erst 1906 den ersten Inspecteur cantonal des Forêts erhalten sollte. Damit waren die wesentlichen Strukturen geschaffen.

Die Entwicklung der Försterausbildung

Was in dieser Betrachtung nicht fehlen darf, ist die Entwicklung der Bildung und Ausbildung der Förster aller Stufen. Wir haben gesehen, dass die alten Bannwarte ganz in der dörflichen Tradition lebten. Etwas ähnliches trifft auch für den alten höheren Forstdienst zu, also für die für den Wald zuständigen Ratsrepräsentanten. Auch sie hatten keine eigentliche Ausbildung; sie kamen vielmehr aufgrund von besonderen beruflichen oder persönlichen Traditionen zu ihren Ämtern. Die Entwicklung führte allerdings - wir können sagen, glücklicherweise - zu einer Spezialisierung und einer Tradierung der erworbenen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb von Familien und interessierten Kreisen, die auch Kontakte mit ähnlichen Kreisen im In- und Ausland pflegten. Zur gleichen Zeit scheint ein Teil der Bannwarte in der sozialen Stellung und im Ansehen einen Tiefpunkt erreicht zu haben. Die Zürcher Waldungskommission stellte um 1760 herum fest, es stehe schlimm um die Förster: Sie seien entweder invalide, abgedankte Herrendiener oder Bauern, die kein Land besässen. Und selbstverständlich war es dann eine der ersten und wichtigsten Pflichten der neu eingesetzten Forstorgane, die Auswahl und Ausbildung dieser Bannwarte und Förster an die Hand zu nehmen und zu verbessern. Zur gleichen Zeit wurde ja auch die forstliche Ausbildung erst aufgebaut. Aber schon um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gab es mehrere akademisch gebildete Schweizer Forstleute, die ihre Ausbildung im Ausland genossen hatten. Besucht wurden von den Schweizern vor allem die Hochschule Tharandt und die Akademie Hohenheim. Ab 1855 ist es dann praktisch ausschliesslich die Forstschule des Eidgenössischen Polytechnikums, die das Personal für den höheren Forstdienst vorbereitet.

Ich kann nicht auf die verschiedenen Versuche zur Gründung von Ausbildungsstätten für das obere und das un-

Ordnung,
Wie die
Waldungen Teutschen
Lands mehrers geäuffnet, und der Holtz-
Veräusserung vorgebogen werden könne.

B E R N,
In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey, 1725.

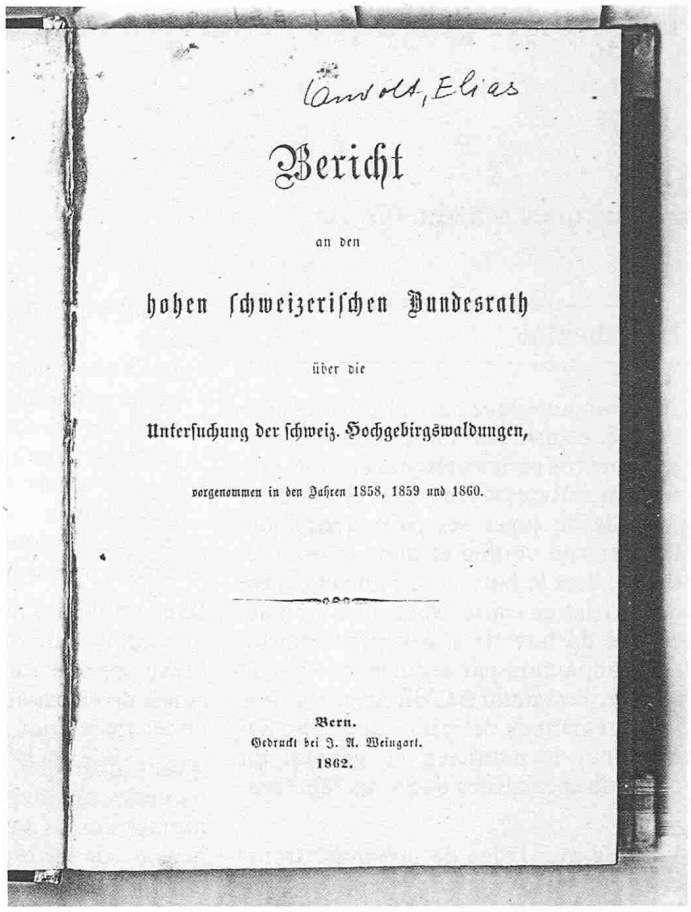

Landolt, Elias

Bericht
an den
hohen schweizerischen Bundesrath
über die
Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen,
vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860.

Bern.
Gedruckt bei J. A. Weingart.
1862.

Oben: «Ordnung, Wie die Waldungen Teutschen Landes mehrers geäuffnet, und der Holtz-Veräusserung vorgebogen werden könne, Bern 1725

Rechts: Der «Landolt-Bericht», Bern 1862

tere Forstpersonal eingehen; immerhin seien hier die mehr oder weniger lange existierenden Schulen von Michael Zähringer im Fricktal (1802), jene von Karl Kasthofer in Unterseen (1818) und schliesslich die von Walo von Greyerz zunächst 1844 in Büren an der Aare und ab 1848 hier in Lenzburg genannt. Die Unterförster und Revierförster wurden ab etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts in kantonalen Forstkursen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Seit bald 20 Jahren nehmen nun unsere beiden Försterschulen diese Aufgabe wahr.

Zusammenfassung

Wenn wir zum Schluss diesen in aller Eile skizzierten Überblick überschauen wollen, so sind folgende «Meilensteine» auszumachen, die ich thesenartig formulieren möchte:

1. Der Bannwart ist zunächst in der frühen Neuzeit eine wichtige und vertrauenswürdige Person im täglichen dörflichen Leben.

2. Die zusätzlichen Aufgaben und die vergrösserte Konkurrenz um die Produkte und die Nutzung des Waldes überfordern ihn, da er weder von der Ausbildung noch von der Organisation her eine wesentliche Rückendeckung erhält. Der Wald leidet an einer unorganisierten und ausbeuterischen Übernutzung. Der Bannwart wird zur Randfigur.

3. Es müssen neue Wege gesucht und beschritten werden. Die wirtschaftlich und wissenschaftlich kompetenten Städte gehen voran.

4. Im ausgehenden 18. und vor allem im 19. Jahrhundert werden sowohl die Ausbildung verbessert wie auch Organisationen aufgebaut, die erst eine Neuordnung und Wiederherstellung der devastierten Wälder erlauben. Staatlicher, jetzt eidgenössischer Zwang ist nicht zu umgehen.

5. Die folgende Zeit ist die Periode der Konsolidierung. Die Waldfläche nimmt zu, Vorräte werden geäufnet. Es besteht die Gefahr, dass die Freude und die Genugtuung am Erreichten zu einem Konservativismus führen kann, der eine fehlende Bereitschaft zum Eingehen auf das unter neuen Voraussetzungen Notwendige impliziert. Dabei ist eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Aktualitäten dringend notwendig, um bestimmten Vorwürfen entgegenzutreten, um wie vor 150 Jahren den Wald zu retten und schliesslich auch, um das Bild des Försters als einer Person, der man vertrauen kann, wiederherzustellen.

Aber das sind nicht Fragen und Probleme des Forstgeschichtlers, sondern der Forstpolitik.

Literaturhinweise

Bader, K.S.: «Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde». Band 2 der Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 2. Auflage, Wien/Köln/Graz 1974

Bericht an den Bundesrath über das Forstwesen in der Schweiz, vom schweizerischen Forstverein, vom 7. Juli 1856

Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860. Bern 1862 (Landolt-Bericht)

Fankhauser, F.: «Geschichte des Bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit». Bern 1893

Grossmann, H.: «Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts». 1803–1848. Schweiz. Z. Forstwes. 99/1948, S. 379–393

Grossmann, H.: «Die schweiz. Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts». Schweiz. Z. Forstwes. 100/1949, S. 464–486

Hagen, C.: «Die geschichtliche Entwicklung der Beförsterung im Thurgauer Wald». Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 95/1959, S 198–24

Schuler, A.: «Forstgeschichte des Höhronen». Stäfa 1977

Weisz, L. et al.: «650 Jahre zürcherische Forstgeschichte». 2 Bände. Zürich 1938, 1965 und 1983

Adressen der Verfasser: Einleitung: *H. Ritzler*, Forstmeister, Forstverwaltung, Stadthausgasse 13, 4001 Basel; Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes: Dr. *A. Schuler*, Fachbereich Forsteinrichtung, Institut für Wald und Holzforschung, ETH-Zentrum, 8092 Zürich.